



Einwohnergemeinde Rüti bei Büren

Bachstrasse 4 | 3295 Rüti bei Büren

Wasserversorgung Rüti bei Büren

Reglement und Tarif vom 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	<i>a</i> Anschlussgebühr
Artikel 35	<i>b</i> Löschgebühr
Artikel 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren
	<i>a</i> Grundgebühr
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr
	<i>c</i> Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	<i>a</i> Anschlussgebühr
	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr
	<i>c</i> Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge
Artikel 5	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Zuständigkeiten
Artikel 7	Inkrafttreten

Formulare

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p>a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p>b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
b Betriebsdruck	<p>Artikel 8</p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p>a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;</p> <p>b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a bei Wasserknappheit,</p> <p>b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p>c bei Betriebsstörungen,</p> <p>d in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>

Bewilligungspflicht	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). <p>² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Artikel 12</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.</p>
	<p>II. Wasserverteilung</p> <p>A. Grundsätze</p>
Anlagen zur Wasserverteilung	<p>Artikel 15</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen, b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Artikel 16**
- Öffentliche Anlagen
- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ,
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Artikel 17**
- Private Anlagen
- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Artikel 18**
- Planung und Erstellung
- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

- Artikel 19**
- Leitungen im Strassengebiet
- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Artikel 20**
- Sicherung öffentlicher Leitungen
- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

- Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

- Finanzierung der Anlagen ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a einmaligen und jährlichen Gebühren
 - b Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- ² Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

b Löschggebühr

Artikel 34

¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 35

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jahresgebühr

Artikel 36

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die WasserbezügerInnen eine Jahresgebühr zu bezahlen.

² Die Jahresgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m³ pro Jahr erhoben.

c Löschggebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschggebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

	Artikel 37
Rechnungstellung	<p>¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.</p>
	Artikel 38
Fälligkeiten	¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
a Anschlussgebühr	
b Einmalige Löschargebühr	² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschild später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c Jährliche Gebühren	<p>³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Es kann eine Teilrechnung gestellt, werden.</p> <p>⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.</p>
	Artikel 39
Einforderung der Gebühren	¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
	Artikel 40
Verjährung	Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
	Artikel 41
Gebührenpflichtige Personen	Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht	<p>Artikel 42</p> <p>Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	
Widerhandlungen	<p>Artikel 43</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 44</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Artikel 45</p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.</p>
Inkrafttreten,	<p>Artikel 46</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>
Anpassung	<p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p>³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.</p>

So beraten und angenommen durch die Legislative am 3. Dezember 2015

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin



Walter Egli



Kathrin A. Jenni



Rüti bei Büren, 4. Dezember 2015

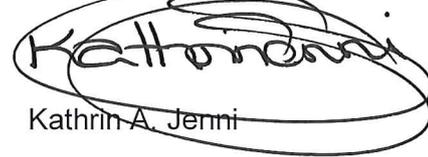
Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 29. Oktober 2015 bis zum 3. Dezember 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Rüti bei Büren, den 4. Dezember 2015



Die Gemeindeschreiberin:



Kathrin A. Jenni

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 2016 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

- Anschlussgebühr**
- Artikel 1**
Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.
- Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt
- a Fr. 150.00 pro Belastungswert (LU) nach SVGW und
 - b Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
- Einmalige Löschgebühr**
- Artikel 2**
Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und beträgt Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

- Gebührenansätze**
- Artikel 3**
- ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb.
- a Einfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 100.00
 - b Zweifamilien- & Bauernhäuser Fr. 160.00
 - c Dreifamilienhäuser Fr. 220.00
 - d und für jede weitere Wohneinheit zusätzlich Fr. 60.00
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro bezogenen m³ Wasser.
- ³ Die jährliche Zähler-Grundgebühr beträgt Fr. 20.00.
- Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge**
- Artikel 4**
Für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge wird für die Wasseruhr eine Grundgebühr von Fr. 30.00 und zusätzlich eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.00 pro m³ bezogenem m³ Wasser erhoben. Der Wasserverbrauch ist in jedem Fall mittels Wasseruhr zu erheben. Die Gemeinde Rüti kann diese Aufgabe dem EV Büren übertragen und die dadurch entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.

Mehrwertsteuer **Artikel 5**
Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 6**
Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 7**
¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement vom 26. September 2002

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 3. Dezember 2015

Der Präsident:

Walter Eggli

Die Sekretärin:

Kathrin A. Jenni

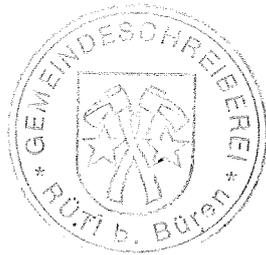
Rüti bei Büren, 4. Dezember 2015



Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 29. Oktober 2015 bis zum 3. Dezember 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Rüti bei Büren, den 4. Dezember 2015



Die Gemeindeschreiberin:

Kathrin A. Jenni

Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

(basierend auf dem Formular 5.4 des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber BEGG).

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

2. Installationsanzeige

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss:

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

4. Fertigstellungsmeldung

5.4 Anschluss Wasser

Gemeinde-Nr.: _____

Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt-Nr.: _____

Wasserversorgung: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Planung und Ausführung (sofern bekannt, sonst bitte nachmelden)

Sanitär-Planer: (Firma, Adresse, Kontaktperson): _____

Tel. Nr. /

Fax. Nr. /

Nutzung und Wasserbedarf

- Wohnungen: Anzahl _____ Zentralboiler _____ | 1 Boiler je Wohnung _____ |
- Gewerbe / Industrie: Wasserbedarf: max. _____ l / min
- Wasserlöschposten: bestehend neu max. _____ l / min
- Sprinkleranlage: bestehend neu max. _____ l / min
- Belastungswerte bestehend neu Anzahl _____ BW
- Umbauter Raum bestehend neu _____ m³ uR

Erschliessung

- Haupt-/Verteilung (öffentliche Leitung): bestehend (Anschlussstelle gemäss Situationsplan) neu
- Entfernung vom Gebäude: _____ m
- Hausanschlussleitung (private Leitung): bestehend neu verlegen ändern
- Durchmesser _____ Material _____
- Durchleitungsrechte erforderlich: ja (Kopie beilegen) nein
- Gasanschluss vorgesehen/interessiert: ja nein
- wenn ja: Heizung Prozess Haushalt
- Baugruben-Abmessung gemäss Situationsplan: Länge/Breite/Tiefe _____ m
- Bestehende Werkleitungen im Abstand zur Baugrube innerhalb 10m:
- keine Elektrizität Wasser Gas andere (TV, Telefon...) _____
- Hausinstallation: neu erstellen ändern / anpassen erweitern

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 und 1.0.1

1 Kopie von Formular 5.5 (kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werden)

2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1 : 500

1 Grundriss Untergeschoss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle bis Verteilbatterie

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk				Anzahl		LU pro	LU		LU
						K	W	Anschluss	K	W	Total
Normalinstallationen											
Handwaschbecken								1			
WC-Spülkasten								1			
Getränkeautomat								1			
Bidet, Coiffeurbrause								1			
Haushaltgeschirrspüler								1			
Haushaltwaschautomat								2			
Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse								2			
Dusche								2			
Spülbecken								2			
Waschtrog								2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2			
Urinoir-Spülung								3			
Badewanne								3			
Spülbecken für Gewerbe								4			
Geschirrbrause								4			
Entnahmearmatur für Garten und Garage								5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min		U	LU
Kühl- und Klimaanlage										1 LU = 6 l/min	
Melkmaschine											
Vieh-Selbsttränke											
Laufender Brunnen											
Bassin											
*wird nicht berechnet, wenn er ausschliesslich dem Löschschutz dient.		Total Belastungswerte						(A + B + N)			
		./. davon bestehend						(A + B)			
		Neuinstallation						(N)			

LU = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation

K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Formular Version: 5.5 neu/1

Bewilligung für den Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 11 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

- Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.
- Anschlusspunkt: Wird von der Wasserversorgung bezeichnet. Er befindet sich unmittelbar nach dem Absperrschieber, der von ihr montiert wird.
- Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen.
Material _____ Ø _____ mm Tiefe _____ m
- Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.
- Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.
- Voraussichtliche Anschlussgebühr: Diese beträgt gestützt auf Art. 1 des Wassertarifs und auf die separate Berechnung voraussichtlich Fr. _____
Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement.
Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.
- Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.
- Weitere Bedingungen und Berechnung der Anschlussgebühr: Siehe Beiblatt
- Gültigkeitsdauer: Diese Bewilligung gilt bis zum _____
- Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. _____ zu entrichten.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei _____ schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt
- Auszug aus dem WV-Reglement + Tarif

} mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate/Armaturen Änderungen	A	Stockwerk					Anzahl		LU pro	LU		LU
	B						K	W	Anschluss	K	W	Total
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Der/die Bewilligungsinhaber/in:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, (Fassade bis Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung)
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatteri

